

Öffentliche Bekanntmachung

Entscheidung des Landratsamtes Freudenstadt über den Antrag der ATE Windpark Trischelwald GmbH & Co. KG, Kleinoberfeld 5, 76135 Karlsruhe auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in Freudenstadt-Igelsberg, Baiersbronn-Röt und Baiersbronn-Klosterreichenbach

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wurde gem. § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Landratsamt Freudenstadt macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 3 S. 1 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 S. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt.

Verfügender Teil der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.04.2026, Az. 30.14/106.11/I2024009:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.07.2025 erteilen wir Ihnen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. zur Errichtung und Betrieb eines Windparks, bestehend aus 4 Windenergieanlagen (WEA) mit den unter Ziffer I dieses Bescheids aufgeführten Anlagen- und Standortparametern, auf den Grundstücken in Freudenstadt, Gemarkung Igelsberg, Gewann „Trischelwald“, Flst. Nrn. 326, 250/1, 250/2, 251/3, 323/1, 324/1, 325/2, Baiersbronn, Gemarkung Röt, Flst. Nr. 575 und Gemarkung Klosterreichenbach, Flst. Nr. 198.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird durch die in Ziffer III dieses Bescheids genannten Punkte inhaltlich näher bestimmt. Diese sind untrennbar mit der Genehmigung verbunden und nicht separat anfechtbar. Die Inhaltsbestimmungen (Ziffer III) sowie die Nebenbestimmungen (Ziffer IV) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten bzw. umzusetzen.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Befristung** erteilt, dass zunächst die Eintragung der erforderlichen Abstandsflächenbaulasten zu Lasten der

nachfolgend genannten Grundstücke erfolgt und mittels Vorlage einer Mehrfertigung der unterzeichneten Baulastenübernahmeerklärungen gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, nachgewiesen wird:

- Flst. Nr. 328/7 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 325/2 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 315/2 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 316/2 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 198 in Baiersbronn-Klosterreichenbach

Alternativ bzw. ergänzend kann die Eintragung entsprechender Vereinigungsbaulasten erfolgen und mittels Vorlage einer Mehrfertigung der unterzeichneten Baulastenübernahmeerklärungen gegenüber dem Landratsamt Freudenstadt, untere Immissionsschutzbehörde, nachgewiesen werden. In diesem Fall wäre eine öffentlich-rechtliche Vereinigung der betroffenen Grundstücke in den folgenden Konstellationen möglich:

- Flst. Nr. 326 in Freudenstadt-Igelsberg mit Flst. Nr. 325/2 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 326 in Freudenstadt-Igelsberg mit Flst. Nr. 328/7 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 250/2 in Freudenstadt-Igelsberg mit Flst. Nr. 198 in Baiersbronn-Klosterreichenbach
- Flst. Nr. 250/2 in Freudenstadt-Igelsberg mit Flst. Nr. 315/2 in Freudenstadt-Igelsberg
- Flst. Nr. 250/2 in Freudenstadt-Igelsberg mit Flst. Nr. 316/2 in Freudenstadt-Igelsberg

4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Ziffer II dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Windenergieanlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Inhaltsbestimmungen unter Ziffer III und den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV nichts Anderes festgelegt ist.

5. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die folgenden, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen ein:

- 5.1 Baugenehmigung nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- 5.2 Erlaubnis nach der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ (Naturpark-Verordnung)
- 5.3 Befreiung von den Verboten der Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Edelweiler“, „Tiefbrunnen 3“ und „Tiefbrunnen Schwarzbrennen“ des Zweckverbandes Wasserversorgung Schwarzbrennen, Sitz Pfalzgrafenweiler, sowie der „Bärnbachquelle“ der Stadt Freudenstadt (WSG-VO Nr. 204)
- 5.4 Ausnahme nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen mit einem außenliegenden Rückkühler, für den Verzicht auf ortsfeste Abfüllflächen und für den Verzicht auf ortsfeste Umschlagflächen
- 5.5 Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) für die befristete (16.261 m²) sowie die dauerhafte (35.291 m²) Umwandlung von Waldflächen an den Anlagenstandorten (Betriebsgelände). Hiervon umfasst sind Flächen auf den folgenden Grundstücken:

- Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Klosterreichenbach, Flst. Nr. 198
- Gemeinde Baiersbronn, Gemarkung Röt, Flst. Nr. 575
- Stadt Freudenstadt, Gemarkung Igelsberg, Flst. Nrn. 326, 250/1, 250/2, 251/3, 323/1, 324/1, 325/2

Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst sind. Nicht mit eingeschlossen und separat zu beantragen sind insbesondere die Waldumwandlungsgenehmigung für Flächen jenseits der Anlagenstandorte, die Genehmigung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, die Genehmigung der Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt (Einspeisung), die Baugenehmigung für die Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen außerhalb der Anlagenstandorte, die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Bauwasserhaltung sowie die Befreiung von den Verboten der WSG-VO Nr. 204 für den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen/Wegen jenseits der Anlagenstandorte, welche sich im räumlichen Geltungsbereich der WSG-VO Nr. 204 befinden.

6. Das Regierungspräsidium Stuttgart, Landesluftfahrtbehörde, und das Landratsamt Freudenstadt, untere Flurbereinigungsbehörde, haben der Errichtung der Windenergieanlagen mit den unter Ziffer I dieses Bescheids aufgeführten Anlagen- und Standortparametern zugestimmt.
7. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn wird mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ersetzt.
8. Der Genehmigungsbescheid besteht aus den Seiten 1 bis 95.

Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind

- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens (Anhang 1),
- die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang 2),
- die Bewertung von Einwendungen und Äußerungen Dritter (Anhang 3).

I.

Anlagen- und Standortparameter

WEA 1

vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m über Grund, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Grund (1025,5 m ü. NN.) an den Standortkoordinaten

ETRS89 (Zone 32)

Rechtswert in m: 457.333

Hochwert in m: 5.378.851

WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)

Länge: 08° 25' 18.19"

Breite: 48° 33' 40.68"

WEA 2

vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m über Grund, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Grund (1050,5 m ü. NN.) an den Standortkoordinaten

ETRS89 (Zone 32)

Rechtswert in m: 457.054

Hochwert in m: 5.378.299

WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)

Länge: 8° 25' 4.78"

Breite: 48° 33' 22.74"

WEA 3

vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m über Grund, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Grund (1027,5 m ü. NN.) an den Standortkoordinaten

ETRS89 (Zone 32)

Rechtswert in m: 457.430

Hochwert in m: 5.377.943

WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)

Länge: 8° 25' 23.26"

Breite: 48° 33' 11.3"

WEA 4

vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7,0 MW, einer Nabenhöhe von 164 m über Grund, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m über Grund (1042 m ü. NN.) an den Standortkoordinaten

ETRS89 (Zone 32)

Rechtswert in m: 457.504

Hochwert in m: 5.377.292

WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)

Länge: 8° 25' 27.11"

Breite: 48° 32' 50.24"

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Genehmigung gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Auslegung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid inkl. der zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit von

Freitag, den 03.04.2026 bis einschließlich Dienstag, den 21.04.2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt (www.kreis-fds.de) unter dem Pfad Aktuelles – Bekanntmachungen – Öffentliche Bekanntmachungen (<https://www.kreis-fds.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen>) aus.

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Hinweis:

Während des o. g. Zeitraumes besteht zusätzlich die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit. Sollte Ihnen die digitale Einsichtnahme nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 07441 920-5037 an das Landratsamt Freudenstadt, um eine alternative Möglichkeit zur Einsichtnahme in den vollständigen Genehmigungsbescheid inkl. der zugrunde liegenden Antragsunterlagen abzustimmen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt (§ 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt (E-Mail: immi-abfall@kreis-fds.de) angefordert werden.

Freudenstadt, 2. April 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat